



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0073-Pr 1/2007

XXIII. GP.-NR

1139 IAB

27. Aug. 2007

zu 1103 IJ

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1103/J-NR/2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten der Justiz (Eigendeckungsgrad) – Erledigung der Geschäftsfälle 2006“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Ausgaben des Justizressorts im Jahr 2006 betragen 998,7 Millionen Euro, die Einnahmen 718,6 Millionen Euro. Daraus errechnet sich eine Deckung der Ausgaben durch Einnahmen im Ausmaß von 72%.

Zu 2:

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2006 ergibt für das Justizressort folgendes Bild:

	Ausgaben in Mio Euro	Einnahmen in Mio Euro
Bundesministerium für Justiz	97,9	1,6
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	11,4	0,1
Justizbehörden in den Ländern	566,0	685,2
Justizanstalten	293,6	31,7
Bewährungshilfe	29,8	0,0
Summe	998,7	718,6

Zu 3:

Die Amtstage der Gerichte sind bundesweit (grundsätzlich und zumindest) jeden Dienstag abzuhalten. Durch einen Ministerratsbeschluss ist sichergestellt, dass grundsätzlich bei allen Bundesdienststellen jedenfalls (zumindest) der Dienstag vormittags als Amtstag zur Verfügung steht.

Information über die Anzahl der telefonischen Anfragen und Vorsprachen bzw. über die konkrete Inanspruchnahme der Amtstage liegt mir nicht vor. Im Rahmen der Personalanforderungsrechnung wurde jedoch für das Jahr 2006 für die Durchführung der Amtstage an den Bezirks- und Landesgerichten ein Personalbedarf von bundesweit rund 29 Richtern und 26 Rechtspflegern ermittelt.

Zu 4:

Die Gerichtstage werden durch Verordnung festgelegt, wobei sich die Anzahl der tatsächlich abzuhaltenden Gerichtstage nach dem Bedarf der Bevölkerung richtet.

Im Rahmen der Personalanforderungsrechnung wurde für das Jahr 2006 für die Durchführung der bundesweit insgesamt 3.056 Gerichtstage ein Personalbedarf von zusammen fünf Richtern ermittelt. Die abgehaltenen Gerichtstage verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Abgehaltene Gerichtstage
Niederösterreich	1.136
Burgenland	64
Steiermark	597
Kärnten	486
Oberösterreich	334
Salzburg	245
Tirol	190
Vorarlberg	4

Zu 5:

An Mieten und Betriebskosten wurden 2006 insgesamt (Zentralstelle, Gerichte, Justizanstalten) 52,850 Millionen Euro an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) bezahlt. Für das Jahr 2007 ist hierfür ein Betrag von 49,750 Millionen Euro veranschlagt, die zu erwartenden Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen der Justiz zu bedecken.

Zu 6:

Was die Einsparungen pro aufgelassenem Gerichtsstandort betrifft, so sind, wie es im Bereich der Vollziehung allgemein der Fall ist, der größte Kostenfaktor die Personalkosten. Leider lassen sich aber mit dem verfügbaren Material die Einsparungen an Planstellen, die sich aus der Zusammenlegung von Gerichten ergeben, nicht ausweisen, weil diese vergleichbar geringen Einsparungen im Bereich des Personals durch andere Entwicklungen überlagert werden.

Zu 7, 8, 12, 17 und 22:

Bundesweit fielen im Jahr 2006 bei allen „ordentlichen Gerichten“ insgesamt 3.642.435 Geschäftsfälle an. Die Aufteilung auf die einzelnen Gerichtstypen ist nachfolgend tabellarisch dargestellt. Wie in den letzten Jahren wird der Wert für die Gerichtshöfe ohne die Geschäftsfälle aus dem Firmenbuch (215.119) angeführt.

Gerichtstyp	Geschäftsanfall 2006	in %
Oberster Gerichtshof	7.815	0,2%
Oberlandesgerichte	88.966	2,5%
Gerichtshöfe (o.Firmenbuch)	342.222	9,4%
Bezirksgerichte	3.203.432	87,9%
Alle Gerichtstypen	3.642.435	100,0%

Die Aufteilung des Geschäftsanfalles bei den Bezirksgerichten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Sparte	Geschäftsanfall 2006	in %
Zivilsachen (C und Hc)	653.597	20,4%
Strafsachen (U, Hs und Ns)	69.320	2,2%
Exekutionssachen	1.159.004	36,2%
Sonstige	1.321.511	41,3%
Summe	3.203.432	100,0%

Zu 9, 14, 19 und 23:

Gerichtstyp	2006 enderledigte Verfahren	am 31.12.2006 offene Verfahren
Oberster Gerichtshof	7.812	665
Oberlandesgerichte	91.070	7.049
Gerichtshöfe	342.775	79.987
Bezirksgerichte	3.145.845	524.878
Alle Gerichtstypen	3.587.502	612.579

Zu 10, 15 und 20:

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossene Tabelle, Beilage A.

Zu 11, 16, 21 und 24:

Die bei den Bezirksgerichten, Landesgerichten und Oberlandesgerichten – jeweils mit staatsanwaltschaftlichen Behörden – sowie dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur verrechneten Ausgaben und Einnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bei Erstellung dieser Übersicht wurden die im Zentralkredit erfassten, aus dem Rechnungswesen nicht unmittelbar zuordenbaren Ausgaben und Einnahmen entsprechend umgelegt. Ausgaben für RichteramtswärterInnen und RechtspraktikantInnen werden bei den Oberlandesgerichten verrechnet. Ausgaben und Einnahmen der Einbringungsstelle und der Verwahrungsabteilungen der Oberlandesgerichte wurden entsprechend dem Personalanteil zugeordnet. Die Einnahmen aus Pauschalgebühren für Rechtsmittel werden bei den Erstgerichten (Bezirks- und Landesgerichten) verrechnet. Nicht in der Übersicht enthalten sind Zahlungen für Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, die im Jahr 2006 rund 617.000 Euro für den Obersten Gerichtshof und die Generalprokuratur und rund 32,162 Millionen Euro für alle übrigen Gerichtsgebäude betragen haben.

Zur Frage	Dienststellen	Ausgaben in Mio Euro	Einnahmen in Mio Euro
11.	Bezirksgerichte und Bezirksanwälte	241,1	412,4
16.	Landesgerichte und Staatsanwaltschaften	224,0	133,1
21.	Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften	100,9	139,8
24.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	11,4	0,1

Zu 13:**Gerichtshöfe I. Instanz**

Sparte	Geschäftsanfall 2006	in %
Justizverwaltungssachen	117.637	21,1%
Zivilsachen	90.731	16,3%
Außerstreitsachen	18.837	3,4%
Firmenbuchsachen	215.119	38,6%
Insolvenzsachen	14.292	2,6%
Strafsachen	71.864	12,9%
Rechtsmittel in Zivilsachen	26.188	4,7%
Rechtsmittel in Strafsachen	2.673	0,5%
(Summe ohne Firmenbuchsachen)	342.222	61,4%
Summe	557.341	100,0%

Zu 18:**Oberlandesgerichte**

Sparte	Geschäftsanfall 2006	in %
Justizverwaltungs-, Dienst- und Disziplinarsachen	71.146	80,0%
Rechtsmittel in Zivilsachen und Fristsetzungsanträge	9.811	11,0%
Rechtsmittel in Strafsachen und Fristsetzungsanträge	7.899	8,9%
Kartellsachen	110	0,1%
Summe	88.966	100,0%

Zu 25:

Beim Obersten Gerichtshof fielen im Jahr 2006 in Zivilsachen 1.307 ordentliche und 1.619 außerordentliche, insgesamt daher 2.926 Rechtsmittelakten an. In Strafsachen waren 719 Rechtsmittel zu verzeichnen. Die Daten für die Oberlandesgerichte und die Landesgerichte sind in der angeschlossenen Beilage B dargestellt.

Zu 26, 27 und 30:

Im Jahr 2006 betragen die Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen 619,1 Millionen Euro. Eine Aufschlüsselung dieser Einnahmen nach Gerichtstypen

ist aus den Daten der Haushaltsverrechnung nicht möglich. Eine vom Bundesministerium für Justiz vorgenommene Zuordnung nach Sparten ergibt folgendes Bild:

Aufteilung der Einnahmen nach Geschäftssparten	in Millionen Euro
Strafsachen (inkl. ATA)	5,2
Exekutionssachen (E)	55,1
Zivilprozesse (insb. C, Cg, Cga)	114,2
Firmenbuch	17,9
Insolvenzverfahren	10,3
Grundbuch und Sonstiges	416,4
Summe	619,1

Für 2007 sind Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen in Höhe von 623,510 Millionen Euro veranschlagt. Mehreinnahmen werden erwartet und werden zur Bedeckung unabweislicher Mehrausgaben, z.B. für die in Punkt 5. genannten Zahlungen an die BIG, verwendet werden. Für 2008 sind Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen in Höhe von 635,921 Millionen Euro veranschlagt.

Zu 28 und 29:

Im Jahr 2006 betragen die Personalkosten des Justizressorts (Justizbehörden in den Ländern, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizanstalten und Zentralstelle) rund 493 Millionen Euro. Für 2007 sind sie mit 506,4 Millionen Euro veranschlagt, für das Jahr 2008 mit 509,5 Millionen Euro.

Zu 31:

Derzeit nicht.

Zu 32 bis 34:

Soweit Einsparungen zu erbringen waren, wurde versucht, diese durch die normalen Personalabgänge abzudecken, sodass keine Kündigungen erfolgten.

In der nachstehenden Übersicht werden die Veränderungen in den Stellenplänen der Jahre 2005 bis 2008 tabellarisch dargestellt (ohne interne Verschiebungen vom All-

gemeinen in den Besonderen Teil des Stellenplans, ohne Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten; ausgewiesen sind jeweils die Veränderungen zum Vorjahr):

	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur			Justizbehörden in den Ländern Oberlandesgerichte, Landesgerichte und Bezirksgerichte sowie Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften				Justizanstalten	
	Richter	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Richter	RiAA	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Exekutivdienst	Justizanstalten gesamt
2005	0	0	0	+20	+80	0	-151	+123	+128
2006	0	0	0	+26	-30	+4	-246	-124	-124
2007	0	0	1	+2	-50	+67	+221	+60	+60
2008	0	0	0	-57	0	+57	-42	-21	-21

Die im Allgemeinen Teil des Stellenplans der Jahre 2005 und 2006 zur Verfügung stehenden Aufnahmemöglichkeiten für 100 Aspiranten (Ausbildung Exekutivdienst) wurden in den Besonderen Teil des Stellenplans transferiert. Außerdem wurde die Lehrlingsausbildung verstärkt. In eingeschränktem Umfang kommen auch Leasing-Kräfte der ÖBB zum Einsatz.

Die im Unterkapitel „Justizbehörden in den Ländern“ ausgewiesenen Planstellen werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der jährlichen Planstellenaufteilungen auf Grundlage genauer Auslastungsberechnungen auf die vier Oberlandesgerichtssprengel und die vier Oberstaatsanwaltschaftssprengel aufgeteilt. Veränderungen in der Planstellensystemisierung der einzelnen Dienststellen ergeben sich aber nicht nur durch Änderungen im Stellenplan, sondern auch durch Verschiebungen zum Zweck des Ausgleichs von Auslastungsunterschieden. Daher sind aussagekräftige dienststellenbezogene Darstellungen etwaiger Einsparungen praktisch nicht möglich. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Justizanstalten“.

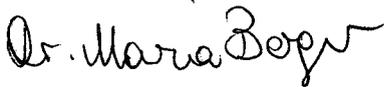
Die von den nachgeordneten Dienstbehörden zu erstattenden Vorschläge für die sprengelinternen Aufteilungen der im Stellenplan 2007 zugewiesenen Planstellen werden mir im Laufe der kommenden Wochen vorgelegt werden.

Zu 35:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die angeschlossene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Wahrnehmungsbericht des Österreichischen

Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege für den Berichtszeitraum 2005/2006 (Beilage C).

25. August 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Maria Berger". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Dr. Maria Berger)

Vergleichsstatistik für das Jahr 2006, gegliedert nach Gerichten und Geschäftsgattungen:

	Gattungszeichen										Gesamtergebnis	
	C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS		
Bezirksgericht Innere Stadt Wien	1220				10	58		8				1296
Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		432						1	2			435
Handelsgericht Wien		763										763
Bezirksgericht für Handelssachen Wien	950											950
Oberlandesgericht Wien									5	4	2	11
Bezirksgericht Favoriten	345				1	27		12				385
Bezirksgericht Hietzing	137				1	4		1				143
Bezirksgericht Fünfhaus	349				2	17		5				373
Bezirksgericht Hernals	388				6	40		2				436
Bezirksgericht Döbling	383				3	21						404
Bezirksgericht Floridsdorf	202				9	12		1				224
Bezirksgericht Klosterneuburg	65					6		2				73
Bezirksgericht Liesing	175				3	6		1				185
Bezirksgericht Purkersdorf	65				5	4		2				76
Arbeits- und Sozialgericht Wien			1131	1718				2				2851
Bezirksgericht Donaustadt	263				9	8		4				284
Bezirksgericht Josefstadt	352				7	54		7				420
Bezirksgericht Amstetten	79							1				80
Bezirksgericht Haag	80				6							86
Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs	47				1			1				49
Bezirksgericht Baden	185							9				196
Bezirksgericht Ebreichsdorf	56				8	2		1				67
Bezirksgericht Bruck an der Leitha	57				2			1				60
Bezirksgericht Schwechat	43							1				45
Bezirksgericht Gänserndorf	70					1		1				76
Bezirksgericht Zistersdorf	25							6				25
Bezirksgericht Gänserndorf (fr. Groß-Enzersdorf)	47											47
Bezirksgericht Meidling	207					13		2				222
Bezirksgericht Leopoldsdorf	510				7	36		6				559
Bezirksgericht Hollabrunn	59											59
Bezirksgericht Horn	67				2	1		4				74
Bezirksgericht Korneuburg	77				1	2		1				81

Vergleichsstatistik für das Jahr 2006, gegliedert nach Gerichten und Geschäftsgattungen:

Bezirksgericht Stockerau	73				1	74
Landesgericht Korneuburg	109	148	358			618
Bezirksgericht Krems an der Donau	118			1	3	122
Landesgericht Krems an der Donau		74	67	396		541
Bezirksgericht Laa an der Thaya	19					19
Bezirksgericht Melk	54				1	57
Bezirksgericht Ybbs	45			2		47
Bezirksgericht Mistelbach	39			4	1	44
Bezirksgericht Mödling	301			5	4	313
Bezirksgericht St. Pölten	218			7		225
Bezirksgericht Lilienfeld	44					113
Bezirksgericht Neulengbach	22					23
Landesgericht St. Pölten	156	120	629			511
Bezirksgericht Tulln	147			4	2	154
Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya	31				1	31
Bezirksgericht Scheibbs	38					38
Bezirksgericht Gloggnitz	34					34
Bezirksgericht Neunkirchen	55			1	2	58
Bezirksgericht Wiener Neustadt	270			10	8	292
Landesgericht Wiener Neustadt		250	238	359		847
Bezirksgericht Zwettl	24			1	1	26
Bezirksgericht Eisenstadt	100			9	1	110
Bezirksgericht Mattersburg	66			5	2	73
Landesgericht Eisenstadt		96	150	343		589
Bezirksgericht Güssing	30			1		31
Bezirksgericht Jennersdorf	13			2	1	16
Bezirksgericht Neusiedl am See	63			2		65
Bezirksgericht Oberpullendorf	19				1	20
Bezirksgericht Oberwart	49			2	3	54
Bezirksgericht Braunau am Inn	60			5	1	66
Bezirksgericht Mattighofen	68			5		73
Bezirksgericht Freistadt	30			3	4	37
Bezirksgericht Pregarten	30			3	3	37
Bezirksgericht Bad Ischl	102			3		105
Bezirksgericht Gmunden	121			1	3	125

Vergleichsstatistik für das Jahr 2006, gegliedert nach Gerichten und Geschäftsgattungen:

Bezirksgericht Zell am See	101	3	2	106
Bezirksgericht Tamsweg	31			31
Bezirksgericht Bruck an der Mur	46	2	1	50
Bezirksgericht Leoben	69	4		73
Bezirksgericht Mürzzuschlag	36	1		37
Landesgericht Leoben		104	89	324
Bezirksgericht Deutschlandsberg	84		1	517
Bezirksgericht Stainz	37			85
Bezirksgericht Feldbach	38	4		39
Bezirksgericht Fürstenfeld	19	1		45
Bezirksgericht Frohnleiten	62	3		20
Bezirksgericht Graz-Ost	709	2	10	1139
Bezirksgericht Voitsberg	48	2		224
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz		350	413	649
Oberlandesgericht Graz				117
Bezirksgericht Hartberg	68	1		20
Bezirksgericht Judenburg	27			69
Bezirksgericht Knittelfeld	47	1	1	27
Bezirksgericht Murau	31			49
Bezirksgericht Leibnitz	131	2		32
Bezirksgericht Bad Radkersburg	21			34
Bezirksgericht Liezen	46	2		22
Bezirksgericht Irtding	20	2		50
Bezirksgericht Schladming	20	2		22
Bezirksgericht Gleisdorf	42	2		23
Bezirksgericht Weiz	26			43
Bezirksgericht Ferlach	10	1		26
Bezirksgericht Klagenfurt	558	10	2	11
Bezirksgericht Feldkirchen	48			572
Landesgericht Klagenfurt		326	225	671
Bezirksgericht Spittal an der Drau	136			1236
Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan	74	2	1	138
Bezirksgericht Hermagor	18	4	1	77
Bezirksgericht Villach	387		3	23
Bezirksgericht Bleiburg	21	1		392
				22

Vergleichsstatistik für das Jahr 2006, gegliedert nach Gerichten und Geschäftsgattungen:

Bezirksgericht Völkermarkt	58	3	2	63						
Bezirksgericht Eisenkappel	9	2	11							
Bezirksgericht Wolfsberg	137	1	138							
Bezirksgericht Imst	41	2	43							
Bezirksgericht Silz	51	2	54							
Bezirksgericht Hall (in Tirol)	89	3	94							
Bezirksgericht Innsbruck	349	10	369							
Bezirksgericht Telfs	52	10	52							
Landesgericht Innsbruck	305	238	1017	9	1569					
Oberlandesgericht Innsbruck				4	5					
Bezirksgericht Kitzbühel	108	1	1	110						
Bezirksgericht Kufstein	73	7	1	80						
Bezirksgericht Rattenberg	25	1	1	26						
Bezirksgericht Landeck	85	2	14	101						
Bezirksgericht Lienz	50	1	58	110						
Bezirksgericht Reutte	33	1	1	33						
Bezirksgericht Schwaz	35	5	1	41						
Bezirksgericht Zell am Ziller	32	1	1	33						
Bezirksgericht Bludenz	75	2	4	82						
Bezirksgericht Montafon	24	1	3	27						
Bezirksgericht Bezau	32	1	3	33						
Bezirksgericht Bregenz	170	8	1	99						
Bezirksgericht Dornbirn	200	1	6	208						
Bezirksgericht Feldkirch	127	5	2	134						
Landesgericht Feldkirch	194	157	429	5	785					
	17540	4129	3729	9292	338	402	305	25	5	35855

Beilage B zur Zahl 1103/J-NR/2007
(zur Frage 25)

Anträge auf Abänderung	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien												Gesamt								
	Handelsgericht Wien	Oberlandesgericht Wien	Landesgericht Korneburg	Landesgericht Krems an der Donau	Landesgericht St. Pölten	Landesgericht Wiener Neustadt	Landesgericht Linz	Oberlandesgericht Linz	Landesgericht Ried im Innkreis	Landesgericht Steyr	Landesgericht Wels	Landesgericht Salzburg		Landesgericht Leoben	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz	Oberlandesgericht Graz	Landesgericht Klagenfurt	Landesgericht Innsbruck	Oberlandesgericht Innsbruck	Landesgericht Feldkirch	
R	147	11	80	25	11	20	27	17	27	5	5	24	29	16	62	27	13	31	40	11	628
aas	28	2	19	9		10	10	4	11		1	2	9	3	10	8	7	8	14	3	158
aaz	118	9	60	19	11	9	21	12	15	5	4	20	20	13	52	21	6	23	27	10	475
R Summe	293	22	159	53	22	39	58	33	53	10	10	46	58	32	124	56	26	62	81	24	1261
RA			2																		2
aaz			2																		2
RA Summe			4																		4
Gesamt	293	22	163	53	22	39	58	33	53	10	10	46	58	32	124	56	26	62	81	24	1265

Schritt 'aab' - Antrag auf Abänderung

Schritt 'aas' - Antrag auf Abänderung stattgegeben

Schritt 'aaz' - Antrag auf Abänderung zurückgewiesen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der stattgegebenen und der zurückgewiesenen Anträge nicht mit der Anzahl der Anträge übereinstimmen muss, weil es zu jahreswechselbedingten Überschneidungen kommen kann bzw. Anträge über den Auswertungszeitraum offen geblieben sind.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0073-Pr 1/2007

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12
Postfach 612
1010 Wien

Betrifft: Wahrnehmungsbericht des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
zur österreichischen Rechtspflege
für den Berichtszeitraum 2005/2006

Das Bundesministerium für Justiz dankt für die Vorlage des Wahrnehmungsberichtes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für den Berichtszeitraum 2005/2006.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu diesem Bericht Stellung wie folgt:

1. GESETZGEBUNG-LEGISTIK

1.1. Europäische Union

1.1.1. Grundschutzdefizite

Zu den Themen Europäischer Haftbefehl und Geldwäsche-Richtlinie, die bereits im Wahrnehmungsbericht 2004/2005 angeschlossen wurden, darf zunächst auf die zu diesem Bericht abgegebene Äußerung hingewiesen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat sich unter österreichischem Ratsvorsitz um die Beschleunigung der Verhandlungen über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union bemüht. Dabei ist es gelungen, durch einen neuen Textvorschlag, der sich auf wenige, dafür

jedoch bedeutsame Verfahrensgarantien beschränkt, wie das Recht auf Information über Gegenstand des Verdachts und die wesentlichen Verfahrensrechte, das Recht auf Verteidigung, das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und auf Übersetzung der maßgeblichen Unterlagen, den Verhandlungen einen neuen Anstoß zu geben. Die deutsche Präsidentschaft hat angekündigt, das Thema der Verfahrensrechte zu einem Schwerpunkt ihres Vorsitzes in der Europäischen Union zu machen. Das Bundesministerium für Justiz wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Europäische Union rasch ein deutliches Signal setzt, um ihren Bürgerinnen und Bürgern einen einheitlichen Standard auf dem Gebiet der Verteidigungsrechte zu gewährleisten.

Was die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung anlangt, ist zunächst auf das vor dem EuGH anhängige Verfahren zur Nichtigerklärung dieser Richtlinie hinzuweisen. Die Richtlinie enthält Bestimmungen über den Schutz der zu speichernden Daten (Art. 7), die den sich aus Art. 8 EMRK ergebenden Anforderungen zu entsprechen versuchen. Im Rahmen der nationalen Umsetzung wird das Bundesministerium für Justiz bestrebt sein, den anerkannt hohen Standard des österreichischen Datenschutzes nicht zu schmälern.

1.1.2. Kompetenzüberschreitungen der Kommission

Grundsätzlich kann den Ausführungen im Wahrnehmungsbericht zugestimmt werden. Das Bundesministerium für Justiz ist auf EU-Ebene bemüht, den Kompetenzüberschreitungstendenzen der Kommission entgegen zu treten und wird dabei dankenswerterweise vom ÖRAKT unterstützt. Jedoch sei der Hinweis auf die strittige Rechtsgrundlage auf dem Gebiet grundrechtlicher Bestimmungen erlaubt. Solange der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht durch einen verbindlichen Grundrechtekatalog abgesichert ist, stehen sekundärrechtliche Rechtsakte auf schwachen Beinen.

Zum Themenkreis internationales Privatrecht (IPR) ist auszuführen, dass - wenn überhaupt - das IPR das materielle Recht nur sehr indirekt beeinflussen kann; die zum Ausdruck gebrachte Sorge des ÖRAKT kann nicht geteilt werden. Nicht einmal eine Verweisungsnorm für ein Rechtsinstitut, das es im nationalen Recht nicht gibt, zwingt den nationalen Gesetzgeber, ein solches Institut einzuführen (Malta muss z.B. die Scheidung nicht regeln und zulassen, auch wenn die Rom III-VO einheitliche Kollisi-

onsnormen für die Scheidung schafft.) Die geplanten Verordnungen sehen regelmäßig die Möglichkeit vor, fremdes Recht wegen Ordre-Public-Widrigkeit nicht anzuwenden - auch wenn es den engsten Bezug zum Sachverhalt hat; weiter bleibt die Anwendung eigener Eingriffsnormen vorbehalten.

Selbst wenn für das Scheidungsstatut und für das Erbstatut eine vollkommen freie Rechtswahl vorgesehen würde (tatsächlich wird nur über beschränkte Rechtswahlmöglichkeiten diskutiert), so dass etwa durch die Wahl einer Rechtsordnung, die kein Pflichtteilsrecht kennt, das natürlich zwingende Pflichtteilsrecht des ohne Rechtswahl maßgebenden Rechts umgangen werden könnte, so wäre diese EU-Regelung noch kein Eingriff in das nationale materielle Recht. Weder ändert diese Rechtswahlmöglichkeit das nationale Pflichtteilsrecht noch wäre der nationale Gesetzgeber gezwungen, es zu ändern. Im Gegenteil, nur über eine EU-Regelung kann sichergestellt werden, dass in bestimmten Fällen mit einem Nahebezug zu einer Rechtsordnung eine Rechtswahl nicht zur Umgehung der zwingenden Vorschriften dieser Rechtsordnung führen darf. Derzeit ist jeder Gesetzgeber frei, die Anwendung oder die Nichtanwendung eines fremden Rechts in bestimmten Fällen anzuordnen, die Rechtswahl zuzulassen, einzuschränken oder auszuschließen.

Ein Kollisionsrecht gibt es in Österreich schon so lange wie das ABGB. Seine international einheitliche Regelung erleichtert den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (es ist dann zumindest kein Problem mehr festzustellen, welches Recht ein fremdes Gericht in einem besonderen Fall anwenden wird). Zudem erübrigt sie das Forum Shopping. Eine einheitliche Regelung ist daher jedenfalls wünschenswert.

Zur Frage der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des internationalen Privatrechts ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinschaft nach Art. 65 EGV für das IPR nur zuständig ist, soweit eine Regelung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Manche Mitgliedstaaten wollen die einheitlichen Regeln auf Fälle mit Binnenmarktbezug beschränkt sehen. Vor allem, um ein Nebeneinander verschiedener IPR-Regime (EU-Recht neben nationalem IPR) und so eine weitere Komplizierung zu vermeiden, tritt das Bundesministerium für Justiz für einen möglichst umfassenden und unbeschränkten Anwendungsbereich der geplanten Verordnungen ein. Die Verordnung wird nur angewendet, wenn ein Gericht in der Gemeinschaft angerufen wird – das sollte ein ausreichender Binnenmarktbezug sein.

Eingriffe in das Verfahrensrecht durch das IPR wären zwar naheliegend, weil die Frage, wie das anzuwendende fremde Recht zu ermitteln ist - von Amts wegen oder nur auf Antrag einer Partei -, eine für das praktische Ergebnis wichtige Frage ist. Dennoch enthält keines der einschlägigen EU-Instrumente oder der Vorschläge dazu Regelungen.

1.1.3. Gesetzesbegutachtung bei Rechtsetzungsverfahren EU/International

Es wird zugestimmt, dass die Fristen für Stellungnahmen, die den Mitgliedstaaten eingeräumt werden, häufig sehr knapp bemessen sind. Es wird von den Vertretern des Bundesministeriums für Justiz in Ratsarbeitsgruppen ohnedies bereits auf die Schwierigkeit, bei kurzen Fristen eine national koordinierte Stellungnahme abzugeben, hingewiesen; erforderlichenfalls werden Prüfvorbehalte eingelegt.

1.1.4. Rechtszugang auf europäischer Ebene, erster Absatz

Die im Bericht begehrte Abschaffung bzw. Aufweichung der Begrenzung der Seitenzahl wird nicht unterstützt. Es wäre darauf zu verweisen, dass eine solche zu ausufernden Stellungnahmen und Schriftsätzen führen würde, der Aufwand und vor allem auch die Übersetzungskosten dadurch wesentlich steigen würden. Eine Seitenzahl von 50 scheint jedenfalls ausreichend, um alle Problempunkte zu behandeln.

1.1.5. Rechtszugang auf europäischer Ebene

Die Beibehaltung der mündlichen Verhandlungen im derzeitigen Modus scheint zum Begehren, dass die Verfahren schneller und kürzer werden sollen, im Spannungsverhältnis zu stehen. Wenn ein Modus der Beschleunigung gefunden werden sollte, wird auch die Frage der Durchführung von mündlichen Verfahren zu überprüfen sein.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass derzeit auf EU Ebene – unter anderen in der RAG EUGH (führende zuständig ist das BMeiA mit dem BKA) – die Frage der Beschleunigung von Verfahren vor dem EuGH diskutiert wird. Der Präsident des EuGH hat dazu einen Vorschlag ausgearbeitet.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

2.1. Allgemeines

Zur kritisierten Praxis der Veröffentlichungen aus Strafakten ist zunächst auf die im Vorjahr abgegebene Stellungnahme zum Wahrnehmungsbericht 2005/2005 hinzu-

weisen. Bei aller zutreffenden Kritik ist festzuhalten, dass mitunter auch Verteidiger oder Privatbeteiligtenvertreter an Veröffentlichungen mitwirken. Es ist – unter den gegebenen Schranken des Art. 10 EMRK – zu erwarten, dass § 54 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 auf diesem Gebiet zu einer verstärkten Sensibilisierung beitragen wird.

Zur - allgemein gehaltenen - Kritik an der Diversion muss erwähnt werden, dass mit dem Anbot zur Zahlung eines Geldbetrages auch der Auftrag zur Schadensgutmachung verbunden werden kann (§ 90c Abs. 3 StPO). Tatsächlich zeigen die für das Jahr 2005 zur Verfügung stehenden Daten, dass in etwa 69 % der Diversionsanbote die Auflage einer Schadensgutmachung nicht in Betracht kam, weil entweder kein Schaden eingetreten oder dieser schon vor der Diversionsmaßnahme oder von dritter Seite (Versicherung) gutgemacht worden ist, und dass in fast der Hälfte der verbleibenden Fälle eine Schadensgutmachung in die Diversionsmaßnahme einbezogen worden ist (in absoluten Zahlen: 10.594).

Auch der im März 2004 vorgelegte Endbericht der Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich hat das Regelwerk der Diversion einhellig befürwortet.

2.2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

2.2.1. Überlange Verfahrensdauer

Den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte wurde der Wahrnehmungsbericht zugeleitet, die in Ihrem Wirkungsbereich die entsprechenden Überprüfungen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen werden.

2.2.2. Unterlassene Verständigung des Privatbeteiligten (-vertreter)

Aus Salzburg wurde kritisiert, dass häufig vergessen werde, den Privatbeteiligten von Verfahrensschritten und Verhandlungsterminen zu informieren. Dadurch werde dem Klienten die Möglichkeit genommen, seine Privatbeteiligtenansprüche in der Hauptverhandlung geltend zu machen und darauf zu drängen, dass in eindeutigen Fällen bereits im Strafurteil die zivilrechtlichen Ansprüche mitberücksichtigt werden, was auch zu einer zusätzlichen Entlastung der Zivilgerichte führen würde.

Ob es sich dabei um eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung handelt, wird das Bundesministerium für Justiz die aufgezeigte Praxis beim Landesgericht Salzburg zum Anlass nehmen, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz zu er-

suchen, das Thema bei Richterbesprechungen beim Landesgericht Salzburg aufzugreifen.

2.2.3. Adhäsionsverfahren

Zu den Berichten einzelner Rechtsanwaltskammern kann ohne Detailkenntnis nur schwer Stellung genommen werden (eine gänzlich fehlerlose Anwendung der Verfahrensgesetze kann wohl niemals gewährleistet werden). Die durch das Strafprozessreformgesetz ausgebauten Opferrechte zeigen das Bemühen des Justizressorts, weitere Verbesserungen bei den Adhäsionsverfahren zu erreichen. Zur Forderung nach Schaffung der Voraussetzungen für ein Feststellungsbegehren im Strafverfahren sei auf die Bestimmung des § 69 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 hingewiesen („Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen.“). Zur Förderung des Zuspruchs sei ferner auf die Bestimmung des § 129 Abs. 4 StPO verwiesen, wonach im Fall einer Körperverletzung einem Sachverständigen auch die Beurteilung der Schmerzperioden aufzutragen ist.

2.2.4. Verweigerter Kontakt mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung

Zur Kritik eines verweigten Kontakts mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung ist zu bemerken, dass es dem Verteidiger frei gestanden wäre, diesen Missstand im Wege einer Beschwerde gemäß § 113 StPO zu rügen; gleiches gilt künftig für einen Einspruch wegen Verweigerung von Verfahrensrechten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004. Wie bereits erwähnt, können Fehler in der Rechtsanwendung nie gänzlich vermieden werden, einer auf die bestmögliche Vertretung der Interessen der Mandantschaft im Strafverfahren orientierten Verteidigung entspricht es, auch von den zustehenden Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dem Bundesministerium für Justiz ist jede Einflussnahme auf die unabhängige Rechtsprechung verwehrt.

2.2.5. Aktenabschriften

Zur Beschwerde einer verweigten Übermittlung von Aktenkopien durch das Bezirksgericht Hernals ist auszuführen, dass laut Wahrnehmungsbericht ein Antrag auf Zusendung einer Aktenabschrift vorlag. Hierauf habe das Gericht mitgeteilt, dass bis auf Weiteres – mangels ausreichender Personalressourcen – dem Antrag nicht entsprochen werden könne; das Herstellen von Aktenabschriften durch die Partei sei

nur während der Amtsstunden möglich; hierfür werde eine Terminvereinbarung empfohlen. Hiezu sei festgehalten, dass die Entscheidung über die Frage der technischen Möglichkeiten, von denen gemäß § 89i GOG abhängig ist, ob eine Partei nicht nur Recht auf Akteneinsicht, sondern auch auf Erhalt einer Aktenablichtung hat, nicht dem Gericht, sondern der Justizverwaltung obliegt (vgl. Spehar/Fellner, RDG und GOG, 3. Aufl., § 89i GOG Anm 5). Das Gericht war daher zu dieser Mitteilung, welche als beschlussmäßige Abweisung des Antrags auf Zumittlung einer Aktenkopie betrachtet werden muss, nicht zuständig. Es hätte der Antragsteller bzw. in seiner Vertretung der betreffende Rechtsanwalt bereits aus diesem Grunde die Aufhebung der „Mitteilung“ (des Beschlusses) wegen Unzuständigkeit des Entscheidungsorgans im Rechtsmittelweg mit Aussicht auf Erfolg betreiben können.

2.2.6. Sonstiges

Die von oberösterreichischen Rechtsanwälten bemängelten unzumutbar langen Wartezeiten bis zum Aufruf von Strafverfahren beim Landesgericht Steyr werden bei Richterbesprechungen thematisiert werden.

3. ZIVILRECHTSPFLEGE

3.1. Allgemeines

3.1.1. „Querabfragen“

Die Anregung, „Querabfragen“ zwischen den Registern einzurichten ist kurzfristig nicht und mittel- bis langfristig nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen.

3.1.2. Innere Revision

Gegen den Vorschlag, die Innere Revision (offenbar gemeint der Gerichte und Staatsanwaltschaften) unter Einbeziehung der Anwaltschaft durchzuführen, weil die Rechtsanwälte oftmals auf besondere Problemfälle hinweisen können und dadurch eine noch effektivere Kontrolle möglich würde, bestehen grundsätzliche Bedenken. Zum einen wäre unklar, wie, wann, in welchem Ausmaß, mit wem und durch wen eine solche Einbeziehung erfolgen sollte und zum anderen müssten dann wohl auch zahlreiche andere externe Einrichtungen (Notare, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Sachwalterschaft, Bewährungshilfe, Opferhilfe, Sicherheitsdienststellen usw.) mit unterschiedlichen und zum Teil sogar einander widerstreitenden Interessen eingebunden werden. Damit würde aber die Innere Revision weitgehend den Charakter

eines internen, an den Erfordernissen der Rechtspflege orientierten und der Ressortleitung verantwortlichen Instruments verlieren.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Inneren Revision keinerlei Anordnungscompetenz zukommt, sodass die von der Anwaltschaft offenbar gewünschte rasche Abhilfe bei Problemfällen nicht von ihr, sondern nur von den Organen der Dienstaufsicht herbeigeführt werden kann.

Es ist wesentlich effizienter und zielführender, wenn sich die Rechtsanwälte mit ihren Problemfällen unmittelbar – und nicht im Umweg über die Innere Revision - an die Dienstaufsicht wenden.

3.1.3. ERV und Formatierung

Zu der an Struktur bzw. Formatierung der im ERV-Rückverkehr zugestellten Protokolle geäußerten Kritik ist auszuführen, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Möglichkeit der Zustellung von Verhandlungsprotokollen im ERV-Rückverkehr als wichtiger Schritt zum Ausbau der Serviceleistungen im elektronischen Rechtsverkehr angesehen wird, der eine raschere Übermittlung von elektronischen Dokumenten an Parteien und Parteienvertreter ermöglicht.

An einer für alle Beteiligten zufrieden stellenden technischen Umsetzung dieses Projekts wird derzeit gearbeitet. Einerseits wird die bestehende Größenbeschränkung bei der Texteingabe in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) künftig wegfallen, sodass auch längere Protokolle und Urteile problemlos in der VJ übertragen werden können. Andererseits wird durch die Einführung des WebERV, die derzeit erfolgt, die Übermittlung von Protokollen und Urteilen in optisch ansprechender Form ermöglicht werden. Das für die Übermittlung der Erledigungen vorgesehene Dokumentformat PDF gewährleistet auch, dass die dem Gericht vorliegende Version der übermittelten entsprechen wird.

3.2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

3.2.1. Allgemeines

Stelligmachen der Partei zur vorbereitenden Tagsatzung

§ 258 Abs. 2 ZPO sieht vor, dass die Parteien und ihre Vertreter dafür zu sorgen haben, dass in der vorbereitenden Tagsatzung der Sachverhalt und allfällige Vergleichsmöglichkeiten umfassend erörtert werden können. Zu diesem Zweck ist die Partei oder, soweit diese zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen kann, eine

informierte Person zur Unterstützung des Vertreters stellig zu machen. Die Gesetzesbestimmung geht daher davon aus, dass es nicht im Ermessen des Richters liegt, ob er meint, die Partei oder eine sonstige Person zur Erörterung des Sachverhalts zu benötigen, sondern dass eine solche Person jedenfalls dann stellig zu machen ist, wenn ansonsten der Sachverhalt nicht ordnungsgemäß erörtert werden könnte. Die Beurteilung dieser Frage obliegt aber nicht dem Richter. Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wurde, ist Zielvorstellung, in der vorbereitenden Tagsatzung die Anwesenheit derjenigen Person zu erreichen, die seitens der Partei jeweils über die unmittelbarsten Informationen über den Verfahrensgegenstand verfügt. Diese Funktion kann auch der Rechtsvertreter der Partei erfüllen, wenn er derjenige ist, der in der Sache über die meisten Informationen verfügt. Eine Anwesenheit der Parteien ist daher nicht zwingend geboten und auch nur indirekt sanktioniert; nicht die Anwesenheit einer Person, sondern die Verfügbarkeit der benötigten Information wird angeordnet und ihr Fehlen allenfalls im Wege der allgemeinen Prozessförderungspflicht oder der speziellen Präklusionsvorschriften wahrgenommen.

Ist nach dem Inhalt der Klage anzunehmen, dass sich der Beklagte nicht in den Streit einlassen werde, so kann im bezirksgerichtlichen Verfahren eine eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung anberaumt werden, zu der die Partei nicht stellig zu machen ist. Hiefür gibt es ein eigenes Ladungsformular (ZPForm 29), in dem klargestellt wird, dass diese Tagsatzung auf den Vortrag der Parteien und allfällige Prozesseinreden beschränkt ist.

3.2.2. Verfahrenshilfe

Dem auf Seite 25 des Wahrnehmungsberichtes dargestellten Problem (wie lange ist der Verfahrenshelfer gehalten, die von ihm erwarteten Handlungen zu setzen, wenn sich die Erledigung aus Verschulden der Partei verzögert), kann mit einem Antrag auf Erlöschen der Verfahrenshilfe (Rechtsverfolgung oder Verteidigung offenbar mutwillig) begegnet werden. Eine starre gesetzliche Regelung scheint daher nicht erforderlich.

3.2.3. Außerstreitverfahren

Zu den zunehmenden Bestellungen von Rechtsanwälten zu Sachwaltern gemachten Ausführungen ist anzumerken, dass mit dem SWRÄG 2006 (und hier insbesondere mit § 274 Abs. 2 ABGB) eine ausgewogene, gerade auch die Interessen der Rechts-

anwaltschaft hinreichend berücksichtigende Lösung gefunden worden sein sollte. Das anwaltliche Berufsrecht betrifft die Forderung nach einer Anrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Sachwalter im Rahmen der Verfahrenshilfe, soweit eine vermögenslose Sachwalterschaft vorliegt. Dieser Wunsch der Rechtsanwaltschaft wird schon aus budgetären Gründen nicht umsetzbar sein.

3.2.4. Personalmangel

Ein Eingehen zu den zum Thema „Personalmangel“ erhobenen einzelnen Beschwerdepunkten muss mangels hinreichender Konkretisierung bzw. Individualisierung unterbleiben; dies gilt insbesondere auch für den im Wahrnehmungsbericht pauschal erhobenen Vorwurf, durch Einsparungen bei nichtrichterlichem Personal sei die ordnungsgemäße Besetzung von Geschäftsabteilungen nicht mehr gewährleistet. Durch die im Entwurf für die Bundesfinanzgesetze 2007 und 2008 vorgesehene personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb gegeben.

3.3. Exekutionsverfahren

3.3.1. Möglichkeit eines neuerlichen Konkursantrages nach Scheitern eines Zahlungsplanes

Im Umstand, dass einer physischen Person im Bereich des Privatkonkurses möglich ist, nach dem Scheitern eines Zahlungsplanes – für das es verschiedenste Ursachen geben kann – neuerlich einen Konkursantrag zu stellen, liegt keine Begünstigung eines zahlungsunwilligen Schuldners, die eine Novellierung des Insolvenzrechts erfordern würde. Scheitert der Zahlungsplan, so ist der Schuldner nach wie vor zahlungsunfähig, sodass er zur Stellung eines Konkursantrags nach § 69 KO verpflichtet ist. Ist der Schuldner nur zahlungsunwillig, aber nicht zahlungsunfähig, so steht ihm ein Konkursverfahren nicht offen. Bedenkt man, dass ein Konkurs lediglich der geordneten und akkordierten Befriedigung der sonst ungeregelt andrängenden Gläubiger dient, kann darin auch eine Bevorzugung bloß des Schuldners nicht erblickt werden.

3.3.2. Vorzeitige Einziehung der Vollzugsgebühr

Wie im Wahrnehmungsbericht in zutreffender Weise festgestellt, gibt es für die Einziehung der Vollzugsgebühr klare Kriterien und ein rechtsförmiges Verfahren. Auch für den Fall, dass das die Vollzugsgebühr einziehende Gericht und der dadurch belastete betreibende Gläubiger über das Vorliegen dieser Voraussetzungen unter-

schiedlicher Ansicht sind, ist ein rechtsförmiges Verfahren vorgesehen. Dem Umstand, dass es in der Praxis bisweilen zu einer Einziehung der Vollzugsgeböhr zu Unrecht kommen mag, ist anders als durch das Ergreifen der eben für diesen Fall zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe nicht wirksam zu steuern.

Entgegen den Ausführungen im Wahrnehmungsbericht hat der betreibende Gläubiger nach § 1 VGebG die Vollzugsgeböhr mit Einbringung eines Exekutionsantrags nach § 2 VGebG (bei der Fahrnisexekution zusätzlich bei einem Antrag auf NeuvoUzug oder auf neuerliche Versteigerung) zu entrichten; und zwar auch dann, wenn der Exekutionsantrag abgewiesen wird oder es zu keiner Vollzugshandlung des Gerichtsvollziehers kommt.

4. Sonstiges

4.1. Positive Kritik

Das Lob für die genannten Gerichte wird mit Dank zur Kenntnis genommen.

4.2. Einzelfälle

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte den im Bericht dargestellten Einzelfällen nachgehen und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen werden.

****Genehmigungsdatum****

Für die Bundesministerin:

****Genehmiger(in)****

Elektronisch gefertigt